

## Überprüfung der Buszeiten der Schülerbeförderung, Antrag Nr. 522 aus dem Frauenplenum vom 23.05.2023

Gremium:	<b>Bildungs- und Kultursenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>5</b>	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	<b>04.06.2024</b>	Stadt Landshut, den	08.05.2024
Sitzungsnummer:	18	Ersteller:	Strasser, Eva Schie, Robert

### Vormerkung:

#### 1. Antrag 522 aus dem Frauenplenum am 23.05.2023

Das Frauenplenum beantragte die Überarbeitung der Buszeiten der Beförderung von Schülerinnen und Schülern, da die Abfahrtszeiten zum Teil nicht auf die Bedürfnisse derselben ausgerichtet seien, vgl. Antrag Nr. 522. Insbesondere zu kurze oder zu lange Zeiträume zwischen Schulbetrieb und An- / Abfahrtszeiten bzw. Zeiten, in denen keine Busse fahren (z.B. Nachmittagsunterricht), seien zu überprüfen.

#### 2. Hintergrund

Die notwendige Beförderung von Schülerinnen und Schülern in Bayern ist durch die Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) geregelt. Eine Beförderungspflicht besteht unter anderem für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4, deren Schulweg länger als zwei Kilometer ist, für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5, deren Schulweg länger als drei Kilometer ist, und bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen zur nächstgelegenen Schule des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts.

Die Stadt Landshut als Sachaufwandsträger hat die notwendige Beförderung vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs sicherzustellen. Andere Verkehrsmittel, z.B. Schulbusse, private Kraftfahrzeuge, Taxis oder Mietwagen, sind nur einzusetzen, soweit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist.

Die Abwicklung der Beförderungsanträge der Sorgeberechtigten mit Wohnsitz in der Stadt Landshut sowie die finanzielle Abwicklung mit den Beförderungsunternehmen liegt in der Zuständigkeit des Schulverwaltungsamtes der Stadt Landshut. Soweit die Beförderung nicht über den öffentlichen Nahverkehr sichergestellt werden kann, beschafft das Schulverwaltungsamt die Leistung im freigestellten Schülerverkehr (gesondert bestellte Schulbusse, Kleinbusse und Taxis) oder im Einzelfall durch Individualbeförderung.

In Landshut wird der freigestellte Schülerverkehr für Schülerinnen und Schüler, für die die Beförderung nicht über den ÖPNV sichergestellt werden kann, an fünf Schulen regelmäßig eingesetzt. Die An- und Abfahrtszeiten werden hier bei der Ausschreibung entsprechend der Schulbetriebszeiten definiert und im Einzelfall auch in Absprache mit dem Auftragnehmer angepasst, sofern dem Schulverwaltungsamt Störungen im Ablauf bekannt werden.

Die Abfahrtszeiten der gesetzlich priorisierten Beförderung durch den ÖPNV, insbesondere die Abfahrtszeiten der zusätzlich zu den Stadtbuslinien eingesetzten Schüler- und Berufslinien, orientieren sich an den Schulschlusszeiten. Das gilt sowohl für die mittags als auch nachmittags verkehrenden Schüler- und Berufslinien. Besondere Berücksichtigung finden hierbei auch die

erforderlichen Umsteigemöglichkeiten auf Regionalbuslinien um auch Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Landshut eine reibungslose Heimfahrt zu gewährleisten.

Störungen oder Problemsituationen in zeitlicher Hinsicht oder hinsichtlich der Auslastung der Linienbusse werden im Einzelfall geprüft und wenn möglich bereinigt. Aktuell sind diesbezüglich keine Störungen oder Problemsituationen bekannt.

### **3. Weiteres Vorgehen**

In enger Abstimmung zwischen Schulverwaltungsamt, Schulen und Stadtwerken werden die Schulbeginn- und schlusszeiten rechtzeitig ausgetauscht, um eine Koordinierung der Abfahrtszeiten zu ermöglichen.

### **Beschlussvorschlag**

1. Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Die Abstimmung von Schulbeginn- und Schulschlusszeiten mit den Abfahrtszeiten des öffentlichen Nahverkehrs soll in Zukunft durch eine enge Abstimmung zwischen Schulverwaltungsamt, Schulen und Stadtwerken noch weiter optimiert werden.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Antrag aus dem Frauenplenum vom 23.05.2023, Nr. 522